

425/SN-54/ME  
SUME/1903  
von 5

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

Zl. 10.642/01-IA10/95

Wien, am 22. Dez. 1995

*DRIN*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

JÖHRLI GESETZENTWURF	
Zl. ....	39 -GE/19. PS
Datum: 15. JAN. 1996	
Verteilt	<i>16.1.96 U</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Studien an Universitäten

*Dr. Schefbeck*

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wayss*



SEKTION I - RECHT



*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung  
und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 22. Dez. 1995

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.642/01-IA10/95

Mag. Gulz/6035

Betreff: Bundesgesetz über Studien an Universitäten  
(UniStG); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Geschäftszahl 68.242/145-I/B/5A/95 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) und gibt folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die Verringerung und Vereinheitlichung der Studienrechtsvorschriften begrüßt.

Einige Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben jedoch Anlaß zu Bemerkungen und Einwendungen:

Zu den §§ 4 und 5:

Die an sich als sinnvoll angesehene Einbindung der Berufs- und Interessensvertretungen bei der Erstellung eines Verwendungsprofiles und der Erlassung von Studienplänen sollte nicht über die Anhörung und Verpflichtung zur inhaltlichen Auseinandersetzung hinausgehen.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu § 19 Abs. 3:

Für die Möglichkeit des Besuches von Anfängertutorien bereits vor Beginn des Studiums sollten Vorkehrungen getroffen werden.

Zu § 31:

Der Entfall von Studienzweigen ist im Hinblick auf die Verringerung der Gesamtstundenzahl und der Studiendauer noch zu überdenken. Bei einer Verringerung der Studienzeit erscheint eine beruflich erforderliche Spezialisierungsmöglichkeit schon während des Studiums notwendig.

Zu § 32:

Eine Neueinführung von Diplomstudien als individuelle Studien wird abgelehnt. Die Verringerung der erforderlichen Stundenzahl (100 Stunden) erscheint nicht gerechtfertigt, die Einspruchsmöglichkeit des Rektors, die sich nur auf rein formale Kriterien bezieht, erscheint zu gering.

Damit würde die Möglichkeit eröffnet, durch Absolvierung beliebiger Fächer einen undefinierten akademischen Grad zu erlangen. Dies widerspricht dem diesem Entwurf inhärenten Grundgedanken nach Straffung und Vereinheitlichung und würde einen unkontrollierten "Wildwuchs" an möglichen Diplomstudien bewirken.

Zu § 45:

Die Einführung einer dreistufigen Notenskala wird nicht prinzipiell beeinsprucht. Ein Vergleich mit den Gegebenheiten in den anderen EU-Mitgliedsstaaten sollte jedenfalls durchgeführt werden. Auf die Notwendigkeit der Ermittlung eines Notendurchschnittes im Zusammenhang mit Stipendien muß jedoch Bedacht genommen werden.

Zu § 62 Abs. 2:

Warum nach nicht bestandenen Prüfungen die Setzung von Repropationsfristen unzulässig ist, für die Wiederholung einer bestandenen Prüfung jedoch eine gesetzliche Repropationsfrist von 2 Monaten eingehalten werden muß, erscheint nicht einsichtig.

Zu den Erläuterungen Allgemeiner Teil, Pkt. 6:

Die Änderung von Aufbaustudien zu Universitätslehrgängen ist nicht verständlich und läßt sich nur durch den Gesichtspunkt der Einsparung erklären.

Zu § 73 bzw. Anlage 2, Pkt. 2.3.

Die Streichung der Eigenständigkeit des Doktoratstudiums an der Universität für Bodenkultur im Zusatz des Doktorgrades wird entschieden abgelehnt. Mit der Verleihung des Titels Dr.-Ing. anstelle des Dr.rer.nat.techn. an Doktorranden der Universität für Bodenkultur würde eine Aufgabe der einzigartigen Besonderheit dieser Universität erfolgen, die in der Verbindung von Technik mit Biologie und Ökologie liegt. Auch bei anderen Universitäten erfolgt keine vergleichbare Degradation zu einer nichtssagenden, amorphen Ausdruckslosigkeit des akademischen Doktorgrades.

Zu Anlage 1 (Diplom-Studien):

Innerhalb der akademischen Grade sollte eine bessere Differenzierung vorgenommen werden, da andernfalls aus dem Titel nicht der Umfang der Ausbildung hervorgeht. Ein Absolvent der Versicherungsmathematik etwa darf sich nach sechssemestrigen Studium ebenso wie ein Absolvent der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Elektrotechnik oder Architektur (mit 10 Semester Mindeststudien-dauer) Diplomingenieur nennen. Den Absolventen der Volkskunde oder diverser Sprachstudien (6 Semester) wird ebenso der Magistertitel verliehen wie etwa Ärzten, deren Mindeststudiendauer

- 4 -

doppelt so lang angesetzt ist. Einer Entwertung des Diplomingenieur- und Magistertitels sollte entgegengewirkt werden, z.B. durch die Schaffung eines eigenen Titels für die sechssemestrigen Studien.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

